



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 32 (S. 322-325)**

Titel **Verordnung des Obergerichtes gestützt auf § 218 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. vom 2. April 1911 betreffend die grundbuchliche Behandlung von Wasserrechtsverleihungen.**

Ordnungsnummer

Datum 19.12.1922

[S. 322] § 1. Als Wasserrechtsverleihungen im Sinne dieser Verordnung gelten die staatlichen Verleihungen von Wasserrechten an oberirdischen Wasserläufen und an Grundwasser, // [S. 323] sowie die ehehaften Wasserrechte (Art. 38 fg. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, A. S. 33, S. 189 fg., §§ 22 fg. Wasserbaugesetz des Kantons Zürich, Sa. I, S. 1106, § 137 E. G. z. Z. G. B., Sa. III, S. 329, und § 137^{bis} Gesetz betreffend Ergänzung des E. G. z. Z. G. B., Gesetzessammlung 31, S. 287).

§ 2. Ist in einer neu ausgestellten Verleihungsurkunde die Bestimmung enthalten, daß das Wasserrecht als selbständiges und dauerndes Recht im Grundbuch oder Grundprotokoll eingetragen werden solle, oder stellt der Berechtigte von sich aus ein solches Begehren, so hat die Aufnahme auf Anmeldung des Beliehenen zu erfolgen, sofern das Wasserrecht auf mindestens dreißig Jahre verliehen ist (Art. 59 B. Ges., Art. 56 Schl. T. Z. G. B.).

§ 3. Die ehehaften und die bereits verliehenen Wasserrechte, letztere sofern sie noch mindestens dreißig Jahre dauern, sind von Amtes wegen als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung hat zu erfolgen bei Anlaß der Einführung des neuen Grundbuches, oder, wo das neue Grundbuch schon eingeführt ist, sobald die Wasserrechte oder die Liegenschaften, mit denen sie wirtschaftlich verbunden sind, veräußert werden, oder schon vorher, wenn sich hiezu bei einem Rechtsgeschäft Gelegenheit bietet. Ehehafte Wasserrechte, für die noch keine Konzessionsurkunden bestehen, sind erst einzutragen, wenn solche ausgestellt und für den Berechtigten verbindlich sind (§ 34 kantonales Wasserbaugesetz).

In diesen Fällen ist gleichzeitig von Amtes wegen in den Pfandtiteln, in denen die Wasserrechte enthalten sind, die entsprechende Änderung (Verselbständigung des Rechtes) anzumerken (Art. 68 der Grundbuchverordnung). Die Pfandtitel sind zu diesem Zwecke einzufordern.

§ 4. Für die Eintragung von neuen Wasserrechtsverleihungen im Grundbuch oder Grundprotokoll ist die in § 2, Ziffer 16, der Verordnung betreffend die Notariats- und Grundbuchgebühren vom 12. April 1920 vorgesehene Gebühr zu be- // [S. 324] rechnen. Die Eintragung von bereits verliehenen oder von ehehaften Wasserrechten im Grundbuch, sowie die Anmerkung der Verselbständigung des Rechtes in den Pfandtiteln erfolgt gebühren- und kostenfrei.

§ 5. Die Beschreibung des Rechtes im Sinne der Art. 8 und 9 der Grundbuchverordnung vom 22. Februar 1910 wird dadurch hergestellt, daß sein

wesentlicher Inhalt am Kopfe des Grundbuchblattes (Abteilung Beschreibung des Grundstückes) beziehungsweise in der Liegenschaftsbeschreibung oder im Grundprotokoll, sowie in einem Eintrag im Geschäftsprotokoll A aufgenommen, im übrigen aber auf den von der Direktion der öffentlichen Bauten geführten Wasserrechtskataster und auf die bei den Grundbuchbelegen aufzubewahrende Verleihungsurkunde nebst Beilagen verwiesen wird. Die Grundbuchverwalter sollen die neuen Verleihungsurkunden vom Beliehenen unterschriftlich anerkennen lassen.

§ 6. Im Falle der Veräußerung eines Wasserrechtes darf bei Verleihungen von Rechten zur Benutzung von Wasserkräften, die erst seit dem 25. Oktober 1908 erteilt worden sind, auch wenn dies in der Verleihungsurkunde nicht erwähnt worden ist, der Anmeldung zur Eintragung im Grundbuch oder Grundprotokoll nur Folge gegeben werden, wenn' die Verleihungsbehörde der Veräußerung zugestimmt hat (Art. 42 und 74, Abs. 2, B. G.). Eine ohne diese Zustimmung eingehende Anmeldung ist abzuweisen.

§ 7. Bei andern Wasserrechtsverleihungen ist – unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Verleihungsurkunde – lediglich der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich als Verleihungsbehörde von der Veräußerung sofort Anzeige zu machen unter genauer Bezeichnung des Wasserrechtes und Angabe des bisherigen und des neuen Inhabers (§ 40, Ziffer 2, V. O. über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter vom 18. November 1911). Eine Veräußerungsbeschränkung bei Rechten auf Benutzung von Wasserkräften besteht in diesem Falle nur insofern, als Ausländer und Personengemeinschaften, bei denen Ausländer beteiligt sind, sowie // [S. 325] juristische Personen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben oder bei denen nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung Schweizerbürger sind, nicht mehr als 100 P. S. Wasserkräfte in der Schweiz haben dürfen (Art. 40, Abs. 2 und 3, und 74, Abs. 3, B. G. und Art. 1, BRB. vom 26. Dezember 1917, A. S., Bd. 33, S. 1093).

§ 8. Auf die Veräußerungsbeschränkungen sind die Parteien vom Grundbuchverwalter schon bei der öffentlichen Beurkundung des Kaufvertrages hinzuweisen. Wo die Übertragung nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde zulässig ist, soll dies in der Urkunde erwähnt werden. Der Grundbuchverwalter hat festzustellen, ob beim Erwerber die Voraussetzungen des Art. 40, Absatz 2 und 3, B. G. vorhanden seien und – durch Befragen der Parteien und Anfrage bei der Baudirektion – ob der Erwerber noch Inhaber weiterer Wasserkräfte in der Schweiz sei. Gegebenenfalls ist schon die Beurkundung zu verweigern.

§ 9. Die Veräußerungsbeschränkungen gelten auch für die Übertragung der Verleihung im Zwangsverwertungsverfahren; sie sind in die Steigerungsbedingungen aufzunehmen. Der Grundbuchverwalter hat sich vor der Eintragung davon zu überzeugen, ob die Übertragung zulässig sei.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.



Zürich, den 19. Dezember 1922.

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident:
Bertheau.

Der Obergerichtsschreiber:
Honegger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.10.2015]